# Aufbruch-Gesuch

Bewilligungsgesuch für Strassenaufbrüche in der Gemeinde Hochdorf.

Das Gesuch, mit den Beilagen, ist min. 2 Wochen vor Baubeginn beim Bauamt der Gemeinde Hochdorf einzureichen.

Eingabe per E-Mail: bvu@hochdorf.ch

Eingabe per Post: **2-fach** an Gemeinde Hochdorf, Bauamt, Hauptstrasse 3, 6280 Hochdorf.

**Antragsteller/in**

Antragsteller/in ist: Bauherr [ ]  Planer [ ]

Firma / Kontaktperson:

Adresse:

E-Mail:

Telefon:

Rechnungsadresse:

**Aufbruch**

Objekt/Adresse:

[ ]  Strassen-Fläche:       m2 [ ]  Trottoir-Fläche:       m2
Aufbruch-Stellen:       Stk Schächte/Einbauten:       Stk

Grund des Aufbruchs:

Baubeginn:       Bauende:

Bauleitung:

E-Mail / Mobil

Bauunternehmer:

E-Mail / Mobil

Planbeilagen: Situation 1:500 (zwingend)

Der Gesuchsteller:

 Ort / Datum Stempel / Unterschrift

**Auflagen / Bedingungen** 🡺
**Merkblatt Schachteinbau** 🡺

**Auflagen und Bedingungen**

Die zum Zeitpunkt der Ausführung gültigen Gesetzte, Verordnungen und Normen sind einzuhalten.

1. Signalisation / Verkehrsführung

Die Baustelle ist gemäss den Weisungen der zuständigen Organe oder der Norm VSS 40 886 zu signalisieren.

Im Strassenbereich ist jederzeit eine Fahrspur für den Verkehr offen zu halten.
Bei Bedarf ist der Verkehr mittels Verkehrsdienst, in Ausnahmefällen mit einer Lichtsignalanlage zu regeln.

Im Bereich von Fusswegen und Trottoirs ist für die Fussgänger min. 1.20 m' freizuhalten. Kann dieser Freiraum nicht eingehalten werden, ist eine geeignete Umleitung einzurichten.

1. Vermessungspunkte

Werden Grenzpunkte oder Lage- und Höhenfixpunkte durch die Grabarbeiten gefährdet, so hat der Antragsteller/in, vor Baubeginn den zuständigen Grundbuchgeometer, Hans Ammann AG, Hochdorf, zu kontaktieren. Die Kosten für die Sicherung und Wiederherstellung von Vermessungspunkten gehen zu Lasten des Gesuchstellers/in.

1. Grabenauffüllung

Gräben im Strassenbereich müssen mit „Ungebundenem Gemisch 0/45“ aufgefüllt werden. Für die Auffüllung kann Recyclingkies gemäss SN 670 071 / 670 119-NA eingesetzt werden. Der Gesuchsteller hat auf Verlangen den Eignungsnachweis zu erbringen.

Der Einbau hat schichtweise zu erfolgen. Die eingebauten Schichten sind bis zum Erreichen der Tragfähigkeit gemäss Norm VSS 40 585 zu verdichten.

1. Schachteinbauten

Bei Schächten ist das «Merkblatt - Schachteinbauten» massgebend.

1. Randsteine / Abschlüsse

Bestehende Randsteine / Abschlüsse dürfen nicht unterquert werden!

Die Abschlüsse sind vor den Grabarbeiten, beidseits ca. 30 cm über die Grabenbreite, zu entfernen.
Nach der Grabenauffüllung sind die Abschlüsse, mit neuen Steinen, instand zustellen.

1. Belagsarbeiten

**Die Belagsarbeiten sind durch eine fachlich ausgewiesene Unternehmung auszuführen!**

Die Belagsarbeiten sind unmittelbar nach Beendigung der Grabarbeiten auszuführen. Grundsätzlich sind die Beläge maschinell einzubauen.
In der Zeit vom 01. November bis 15. März, bei Temperaturen ≤5.0 °C und bei zeitlich verzögertem Einbau der Deckschicht, ist die Tragschicht bis OK best. Belag einzubauen.

Die Trag-/Binderschicht ist später abzufräsen und der Deckbelag in der geforderten Stärk einzubauen.

Nacharbeiten der Grabenränder

Vor dem Einbau der Tragschicht sind alle Belagsränder auf eine Breite von mindestens 30 cm nachzuschneiden.

Belagsersatz

Der minimale Belagsersatz ist wie folgt auszuführen:

Strassen: Längs - Grabenlänge + 2x 30 cm

Quer – Grabenbreite + 2x 30 cm, ist die Restbreite ≤60 cm, ist der Belag bis zum Rand zu ersetzen.

Trottoir / Gehwege: Längs - Grabenlänge + 2x 30 cm; min. 1,50 m'.

 Quer – ganze Breite (Trottoir oder Gehweg)

Anschlussflächen / Untergrund

Sämtliche Anschlussflächen sind vor dem Belagseinbau mit einer bituminösen Kaltspachtelmasse oder Heissbitumen anzustreichen.

Zur Gewährleistung des Schichtverbundes ist auf der unteren Belagsschicht ein geeignetes Haftmittel aufzubringen.

Mischguttypen, -stärke

Ohne andere Weisungen sind nachfolgende Bedingungen anzuwenden.

Der Belag ist im Minimum in der bestehenden Stärke zu ersetzen. Nachfolgende Schichtstärken sind in **jedem** Fall einzuhalten.

Strasse: AC T 22 N, 90 mm AC 8 N, 30 mm min. 120 mm

Trottoir/Gehwege: AC T 16 N, 60 mm AC 8 L, 30 mm min. 90 mm

1. Markierungen

Markierungen, welche durch die Bauarbeiten in Mitleidenschaft gezogen werden, müssen nach den Bauarbeiten in gleicher Qualität wieder erstellt werden.

1. Abnahmen

Das Bauamt der Gemeinde Hochdorf, Tel. 041 914 17 73, ist nach Beendigung der Arbeiten zur definitiven Abnahme aufzubieten.

1. Varia

Arbeiten in der Sagenbachstrasse, Bellevuestrasse, Schlossergasse und Bankstrasse sind zwingend zu unterlassen oder einzustellen während:

* der Fasnacht
* dem Frühlingsmarkt
* dem Herbstmarkt

Arbeiten im Bereich der Schulanlagen sind grundsätzlich während den Schulferien auszuführen.

Über Ausnahmen entscheidet das Bauamt Hochdorf.

**Merkblatt Schachteinbau**

**Schachteinbauten im Strassennetz der Gemeinde Hochdorf**

Im Bereich von neuen Schächten oder Einbauten muss der Belag in Fahrtrichtung im Strassen- und Trottoirbereich beidseits im Minimum um 1.00 m ersetzt werden.

Seitlich muss der Belag im Strassenbereich auf Minimum um 60 cm, bei Restbreiten ≤ 60 cm bis zum Strassenrand ersetzt werden. Im Trottoir ist der Belag auf die ganze Breite zu ersetzen.

Der Schachtrand, -rahmen muss in der Höhe min. 5 mm überbaut werden.

Schnitt:

Belag in Fahrtrichtung ersetzen.

Fahrtrichtung



min. 1.0 m

min. 1.0 m

Grundriss:

Einbau in Strasse Einbau in Trottoir

Fahrtrichtung

min. 0.6 m

Trottoir ganze Breite

 

min. 1.0 m

min. 1.0 m

min. 1.0 m

Trottoir ganze Breite

min. 0.6 m

min. 1.0 m